

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/7
vom 07.12.2021**

über die Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/4 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) mit Festlegung von Schutz- und Überwachungszonen, Stallpflicht und weiteren Maßnahmen im Kreis Pinneberg vom 06.11.2021, die durch die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/6 vom 28.11.2021 geändert wurde

Auf Grund des Artikels 55 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 64) in Verbindung mit § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2,10,11,13 und 14 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (GVOBl. S. 222) wird

die **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/4** zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom 06.11.2021 sowie die **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/6** zur 1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/4 vom 28.11.2021

hiermit **aufgehoben**.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **08.12.2021** in Kraft.

Begründung:

Am 06.11.2021 wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Geflügelhaltungsbetrieb in der Gemeinde Bevern im Kreis Pinneberg amtlich festgestellt. Daraufhin wurde mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/4 zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) mit Festlegung von Schutz- und Überwachungszonen, Stallpflicht und weiteren Maßnahmen im Kreis Pinneberg vom 06.11.2021 zur Bekämpfung der Geflügelpest eine Sperrzone gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) in Verbindung mit Artikel 60 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb zu bestehen hatte.

Nachdem die Voraussetzungen des Artikels 39 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 gegeben waren, wurden mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/6 vom 28.11.2021 die spezifischen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung in der Schutzzone aufgehoben. Seither galten auf dem Gebiet der bisherigen Schutzzone die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der Überwachungszone.

Nunmehr liegen auch die gesetzlichen Voraussetzungen des Artikels 55 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßregeln vor. Demgemäß hebe ich die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/4 vom 06.11.2021, die durch die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/6 geändert wurde, einschließlich der Schutz- und Überwachungszone mit Wirkung ab Mittwoch, den 08.12.2021, auf.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Besonderheiten hinsichtlich des Dienstbetriebes der Kreisverwaltung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen. Das Betreten des Kreishauses und der Außenstellen der Kreisverwaltung ist nur bei vorheriger Terminvereinbarung und mit 3G möglich.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Hinweis:

Die

- **Allgemeinverfügung Nr. 21/5** des Kreises Pinneberg vom 10.11.2021 über die Anordnung der **Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel** und zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg sowie die
- **Allgemeinverfügung** des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein vom 23.11.2021 zur **Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen** bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln

werden durch diese Allgemeinverfügung **nicht** berührt und sind weiterhin zu beachten.

Elmshorn, den 07.12.2021

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange

Amtstierärztin